

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0050/16	04.03.2016
zum/zur		
A0009/16 - Fraktion CDU/FDP/BfM		
Bezeichnung		
Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		29.03.2016
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		14.04.2016
Finanz- und Grundstücksausschuss		20.04.2016
Stadtrat		19.05.2016

Am 18.02.2016 wurde im Stadtrat der Antrag mit Änderungsantrag in die Ausschüsse überwiesen.

Zum Antrag

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Mittel für die Instandsetzung des Geh- und Radweges **zwischen Boquet - Graseweg, in Richtung Scharnhorstring, bis zur Anbindung an den schon neu erstellten Geh- und Radweg und eine Aufwertung des Fußgängerüberweges (Verkehrinsel und StVO Zeichen 133) auf Fußgängerschutzweg (sog. Zebrastreifen und StVO Zeichen 350), aufgewendet werden müssen.**

Sollten die dafür benötigten Mittel im Budget VI zur Verfügung stehen, ist mit den Maßnahmen noch im Jahr 2016 zu beginnen.

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, sind die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der benannte Gehweg zwischen dem Boquet - Graseweg bis zur vorhandenen Verkehrinsel Höhe Haus Döppler Grund Nr.10 bzw. südlich des Parkhauses auf dem Scharnhorstring hat eine Gesamtlänge von ca. 675 m und eine Breite von 3,60 m.

Ab Boquet - Graseweg wurde der Gehweg bereits auf einer Länge von ca. 155 m neu gepflastert. Derzeit ist weiterhin beauftragt, den desolatesten Abschnitt des Gehweges von der Einfahrt Döppler Grund in nordwestl. Richtung in einer Länge von ca. 30 m komplett zu erneuern. Den Gehweg fortsetzend werden punktuelle Reparaturen erfolgen. Ein Neubau der restlichen rd. 520 m würde ca. 40.000,00 EUR kosten. Haushaltsmittel stehen dafür im Budget VI 2016 nicht zur Verfügung. Entsprechend des Antrages wird eine Mittelanmeldung zur Haushaltsplanung 2017 vorgenommen.

Die derzeit angeordneten Verkehrszeichen für diesen Weg lauten Gehweg (Z239) + Radfahrer frei (ZZ 1022-22). Die Straßenverkehrsbehörde sieht entsprechend der gegenwärtigen Gefahrenlage keinen Grund und keine Möglichkeit, an der bestehenden Beschilderung Änderungen vorzunehmen.

Die ebenfalls von der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei angeregte Änderung der o.g. Verkehrinsel zu einem Fußgängerschutzweg kann aufgrund der nachfolgenden fehlenden Voraussetzung nicht vorgenommen werden.

Die Kriterien für die Voraussetzung der Einrichtung eines Fußgängerschutzweges sind in den Richtlinien für die Anlagen und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) aufgeführt.

Hier werden ausreichende Sichtbeziehungen gefordert.

Die Anlage eines Fußgängerschutzweges setzt die frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus.

Aus seinem Vorrang darf der Fußgänger nicht folgern, dass er die Fahrbahn unaufmerksam überqueren darf. Dieser Fakt ist oftmals den Verkehrsteilnehmern nicht geläufig. So kann insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherung eine durch die Eltern falsch vermittelte Sicherheit an Fußgängerüberwegen erst zu einer gefährlichen Situation führen. Im betreffenden Runderlass zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Sachsen-Anhalt (MBl. LSA 10/1997 vom 18. März 1997) wird ein Fußgängerüberweg nicht empfohlen, da Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren oft nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Straßenverkehr verfügen und schlecht in der Lage sind, sich mit den Fahrzeugführern zu „verständigen“. Daher sind für sie Fußgängerüberwege zur Sicherung des Schul- und Spielweges allgemein nicht zu empfehlen.

Zusammenfassend betrachtet ist es aus verkehrlicher Sicht nicht möglich, einen Fußgängerschutzweg an dieser Stelle einzurichten.

Er ist für Kinder und Schüler nicht geeignet und kann aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse nicht angeordnet werden.

Dr. Scheidemann